OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553281/9/KH - 553282/2

Datum:
Linz, 31. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden 1. der A__ und 2. des B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.06.2025, GZ: BHSDForst-2024-441606/12-HeJ, betreffend ein Waldfeststellungsverfahren nach dem Forstgesetz (ForstG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz hat jede der beschwerdeführenden Parteien nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung des am 28.08.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22 Euro): Jeweils 22 Euro (2 x 22 Euro = 44 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem an die Grundeigentümer A__ (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführerin – Erst-Bf) und B__ (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführer – Zweit-Bf) gerichteten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.06.2025, GZ: BHSDForst-2024-441606/12-HeJ, wurde festgestellt, dass eine im Bescheid definierte Fläche des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde D__, im Ausmaß von rund 700 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Weiters wurde festgestellt, dass die restliche, wiederum im Bescheid definierte Fläche des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde D__, im Ausmaß von rund 371 m² nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachten die Bf vor, dass die dem Bescheid beigefügte Skizze eine falsche Umrandung des Waldes enthalte. Ein am 13.02.2025 angeblich durchgeführter Lokalaugenschein sei ohne Beisein und Verständigung der Bf erfolgt. Die Behauptung es hätte eine konsenslose Rodung stattgefunden sei schlichtweg falsch, da bei akutem Borkenkäferbefall die Eigentümer unverzüglich die befallenen Bäume aus dem Wald zu entfernen hätten. Bei der Vorsprache beim zuständigen Förster habe den Bf nicht erklärt werden können warum ihr Grundstück im Waldentwicklungsplan eine besonders zu schützende Waldfläche sei. Die belangte Behörde habe den Bf bis heute nicht mitgeteilt, warum die Lagerung von Getreide und dergleichen im Wald zur Winterfütterung des Wildes in Kunststofffässern nicht auch eine Waldverwüstung darstelle und die Ertragskraft des Waldes mindere, wie die erwähnten Rundballen. Ein neuerlicher Lokalaugenschein im Beisein der Grundeigentümer wird beantragt. Es würden dort wie behauptet keine Silorundballen gelagert, sondern lediglich zwischengelagert und nicht zur Waldverwüstung verwendet, sondern zur Winterfütterung. In einem Aktenvermerk des zuständigen Bearbeiters der Behörde seien darüber hinaus Flächenmaße nicht korrekt wiedergegeben worden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 23.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Zweit-Bf sowie der forstfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. E__ erschienen sind. Die Erst-Bf und die belangte Behörde waren entschuldigt.

Der Amtssachverständige wurde im Vorfeld der Verhandlung mit der Erstellung eines forstfachlichen Gutachtens beauftragt, wobei er vor Erstellung des Gutachtens am 28.08.2025 einen Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchführte [ON 6 – forstfachliches Gutachten vom 06.10.2025]. Das forstfachliche Gutachten wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 07.10.2025 den Parteien zum Parteiengehör übermittelt [ON 7]. Es langten bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung dazu keine Stellungnahmen ein.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Erst-Bf und der Zweit-Bf sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft Nr. aaa, KG C__, Gemeinde D__. Die Liegenschaft weist eine Gesamtfläche von 1.071 m² auf, wobei der westliche Teil der Grundstücksfläche laut Kataster als Wald und der östliche Teil der Grundstücksfläche laut Kataster als Betriebsfläche ausgewiesen sind. Gemäß dem aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk F__, beträgt die Waldausstattung der KG C__ 44,44 % und jene der Gemeinde D__ 45,2 %. Das Grundstück liegt in der Funktionsfläche Nr. 41413012 und ist mit Wertkennzahl 121 bewertet. Die Funktionsfläche ist 7.394 ha groß und weist einen Waldanteil von 47,83 % ihrer Gesamtfläche auf.

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, ist mäßig geneigt und weist eine Nord-Exposition auf. Im Westen der gegenständlichen Fläche setzt sich der annähernd vollbestockte forstliche Bewuchs hauptsächlich aus Rotbuche, Riesentanne, Ahorn, Weide und Birke der I. Altersklasse zusammen. Die angeführten Baumarten sind im Anhang des Forstgesetzes als forstlicher Bewuchs angeführt.

Die gegenständliche als Wald festgestellte Fläche des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, Gemeinde D__, beläuft sich - wie vom forstfachl. ASV beim Lokalaugenschein festgestellt - auf rd. 700 m². [DORIS – Orthofoto Abb. 1]

Auf Teilen der gegenständlich als Wald festgestellten Fläche wurde der forstliche Bewuchs vorübergehend beseitigt, wobei auf einem Teil der als Wald festgestellten Fläche Silorundballen bis zur Verfütterung deren Inhalts gelagert wurden bzw. werden. Aus dem historischen Orthofoto von 2017 geht hervor, dass dieser Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre zum Zwecke der Waldwirtschaft genutzt wurde [DORIS – Orthofoto Abb. 2].

Abb. 1: Abb. 2:



Die gegenständlich als Wald festgestellte Fläche steht mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf dem westlich angrenzenden Waldgrundstück Nr. ccc, KG C__, mit einem Flächenausmaß laut Grundbuch von 3.826 m² im Zusammenhang. Daraus resultiert ein Gesamtausmaß von über 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von über 10 m.

Die gegenständlich als Wald festgestellte Fläche beinhaltet keine unbestockten Grundflächen, welche in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen.

Die gegenständliche Liegenschaft ist zu mehr als drei Zehntel überschirmt. Es liegt kein parkmäßiger Aufbau des Bewuchses bzw. auch keine Baumreihe (der forstliche Bewuchs ist breiter) vor. Es wurde weder eine Schutzwaldeigenschaft festgestellt, noch eine Bannlegung ausgesprochen. Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich nicht um eine Grenzfläche, um keine Fläche, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt wird bzw. nicht um einen Forstgarten, eine Forstsamenplantage, eine Christbaumkultur oder eine Plantage von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie.

Es liegt keine Rodungsbewilligung für das gegenständliche Grundstück vor bzw. wurde keine Rodung angemeldet.

Die auf Abb. 1 nicht rot umrandete restliche Fläche des gegenständlichen Grundstücks im Ausmaß von 371 m² wurde in den letzten 10 Jahren nicht zum Zwecke der Waldwirtschaft, sondern zu Lagerzwecken genutzt und ist nicht Wald.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.10.2025. Zu dieser sind der Zweit-Bf und der forstfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. E__ erschienen, die belangte Behörde war entschuldigt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt des forstfachlichen Gutachtens und den Beweisaufnahmen in der mündlichen Verhandlung.

Das forstfachliche Gutachten war schlüssig und nachvollziehbar, wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert, vom anwesenden Zweit-Bf nicht bestritten und ist der Entscheidung zu Grunde zu legen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) lauten wie folgt:

„§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang oder in der Verordnung gemäß Abs. 1a angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m2 und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
[…]
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Agroforstflächen wie Mehrnutzenhecken oder Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt."

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu der im angefochtenen Bescheid festgestellten Waldeigenschaft ist festzuhalten, dass die gegenständlich als Wald festgestellte Fläche des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, Gemeinde D__, die oben auf der Abb. 1 rot umrandet dargestellt ist, 700 m² beträgt und mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf dem

westlich angrenzenden Waldgrundstück Nr. ccc, KG C__, mit einem Flächenausmaß laut Grundbuch von 3.826 m² im Zusammenhang steht. Daraus resultiert ein Gesamtausmaß von über 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von über 10 m.

Wie im Rahmen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts ausgeführt, sind die Tatbestände gemäß § 1a Abs. 4 und 5 ForstG, welche die Waldeigenschaft der erwähnten Fläche ausschließen würden, nicht erfüllt.

Somit sind betreffend den in der obigen Abb. 1 rot umrandeten, 700 m² umfassenden Bereich des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, Gemeinde D__, die Voraussetzungen gemäß § 1a ForstG erfüllt und handelt es sich dabei um Wald.

Die auf Abb. 1 nicht rot umrandete restliche Fläche des gegenständlichen Grundstücks im Ausmaß von 371 m² erfüllt die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 bis 3 ForstG nicht, wurde in den letzten 10 Jahren nicht zum Zweck der Waldwirtschaft, sondern zu Lagerzwecken genutzt und ist nicht Wald.

Somit war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

Gemäß § 17 VwGVG iVm §§ 75 ff AVG können für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden.

Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 28.08.2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt, welcher 2 halbe Stunden gedauert hat.

Gemäß § 76 Abs. 3 AVG sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen, wenn die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zutreffen. Somit fallen gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 44 Euro (2 x 22 Euro) an, wobei folglich auf jeden der Bf ein Betrag von jeweils 22 Euro entfällt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing